



Brüssel, den 20. April 2017
(OR. en)

15516/15
COR 1

EF 235
ECOFIN 1001
DELACT 179

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. April 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 2337 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 2337 final.

Anl.: C(2017) 2337 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.4.2017
C(2017) 2337 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung
der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie
der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher
nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann**

{C(2015) 9016 final}

DE

DE

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung
der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie
der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher
nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b:

anstatt: „die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 1 angegebenen Indikatoren;“

muss es heißen: „die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Indikatoren;“

Artikel 5:

anstatt: „Bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 berücksichtigt der Ausschuss die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute auf der Grundlage der in Artikel 4 angegebenen Indikatoren.“

muss es heißen: „Bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 berücksichtigt der Ausschuss die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Indikatoren.“